

BO-Nr. 4648 – 08.09.2023

## **Südostdeutsches Priesterwerk e.V.**

### **– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 06.09.2023 beantragte der Vorstandsvorsitzende des Vereins „Südostdeutsches Priesterwerk e.V.“ mit Sitz in Ginsheim-Gustavsburg die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung genehmigte in ihrer Sitzung am 11.10.2021 sowie am 07.06.2022 die avisierte Satzungsänderung.

Der Diözesanverwaltungsrat hat im Wege eines Umlaufverfahrens am 12.10.2023 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 11.10.2021 sowie am 07.06.2022 beschlossenen Änderungen der Satzung des Vereins „Südostdeutsches Priesterwerk e.V.“ in der Fassung vom 19.10.2019 gemäß c. 323 ff. CIC i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 der derzeit gültigen Vereinssatzung zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 29.10.2023 angenommen und somit die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht

Rottenburg a. N., den 11. Dezember 2023

Dr. Klaus Krämer

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

## **Südostdeutsches Priesterwerk e.V.**

### **Vereinssatzung**

#### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein katholischer Priester und Diakone in Deutschland, Österreich und anderen Ländern, die aus Ungarn, Rumänien, Serbien oder Kroatien stammen, trägt den Namen „Südostdeutsches Priesterwerk e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler. Im Rahmen dieser Förderung ist das besondere Anliegen des Vereins, das religiöse und kulturelle Erbe der Deutschen aus oder in den südosteuropäischen Ländern zu pflegen und erhalten sowie weiterzugeben. Er will den in den Heimatortsgemeinschaften (HOGs) organisierten Landsleuten, den Heimatvertriebenen, Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern helfen, ihr Schicksal

positiv aus dem christlichen Glauben heraus zu bewältigen. Er will praktische Friedensarbeit als Brückenbauer leisten im Dienste der Versöhnung – vor allem mit den Völkern Südosteuropas, besonders mit den ehemaligen Heimatdiözesen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- gemeinschaftliches Gebet, um die Verbundenheit der südostdeutschen Geistlichen und Gläubigen, besonders in der beliebten Form der Wallfahrten und den Gottesdiensten in den Gliederungen der Landsmannschaften, auszudrücken,
- Durchführung von Veranstaltungen, die dazu dienen, ein Geschichtsbild der Heimatregionen der Vertriebenen im europäischen Kontext aktuell zu erarbeiten, um den Weg zu einem friedfertigen Europa der Völker, Nationen, Ethnien, Sprachen, Regionen und Religionen zu ebnen,
- Dokumentation des religiösen und kulturellen Erbes der Deutschen in Südosteuropa und dessen Weiterentwicklung und Pflege im Sinne der Bereicherung der Kultur und der Sozialstruktur der Aufnahmegesellschaft,
- Schaffung internationaler Begegnungsforen, auf denen generationenübergreifend Fachtagungen, Seminare, Schulungen, Zusammenkünfte und Kurse organisiert und durchgeführt werden können, die in freundschaftlicher Atmosphäre Gedankenaustausch ermöglichen und Gemeinschaftsgeist erzeugen und vertiefen,
- Reflektion und Dokumentation der Erfahrungen der Vertriebenen in Vertreibung, im Ankommen und in der Integration sowie die Weitergabe der Erfahrungen an kommende Generationen,
- Förderung entsprechender Publikationen in Broschüren, Zeitschriften, digitalen Medien und auch in Form eines Buches.

(3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können sein:

1. Jeder an Südosteuropa interessierte Geistliche.
2. Natürliche Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.
3. Natürliche Personen, die sich im Besonderen um den Verein verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder).

- (2) Die Mitgliedschaft der unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ihm obliegt ggf. auch die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären,
  3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
  4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (7) In den Fällen des Abs. 6, Nr. 3 und 4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (8)
  1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Beitragsordnung erlassen, in welcher die Einzelheiten des Mitgliedsbeitrags geregelt werden.
  2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-

katholischen Kirche angehören. Die nicht katholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

## § 7

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Die Kontrolle des Vorstands,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaften,
6. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszwecks,
7. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
9. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
11. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
12. die Wahl der Kassenprüfer,
13. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Kündigung von Gesellschaftsverträgen, Austritt aus Gesellschaften,
14. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge gemäß der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
15. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
16. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
17. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
18. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen,
19. die Beschlussfassung über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
20. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, anwesend ist.

- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder per Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung, der Zweckänderung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 9

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
  1. Dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassier,
  5. dem Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtsdauer. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die Bestellung des neugewählten Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Zum Zeitpunkt der Abwahl des Vorstandsmitglieds endet dessen Amt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

### **§ 10**

#### **Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 11**

#### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
1. Die Führung laufender Geschäfte,
  2. die Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
  3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  5. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  6. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
  7. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks,
  8. die Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

### **§ 12**

#### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und

Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 13**

#### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
  1. Änderungen der Satzung, insbesondere Zweckänderung,
  2. Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Vereins, sofern ein solcher gewünscht wird.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

#### **§ 14**

##### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke, zu verwenden hat.

#### **§ 15**

##### **Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung oder die Umwandlung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 16**

##### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist nach Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und die Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart erforderlich. Dies gilt auch für künftige Änderungen dieser Satzung. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 18**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gilt das gesetzlich normierte Vereinsrecht.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, soll deshalb nicht die ganze Satzung unwirksam sein; anstelle solcher Bestimmungen tritt das gesetzliche Vereinsrecht.

BO-Nr. 4648

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 08.09.2023

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.